

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Ständerats
3003 Bern
sgk.csss@parl.admin.ch

Datum: 11. September 2020

Vernehmlassung zur Standesinitiative 16.312 «Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Rechsteiner

Besten Dank für die Möglichkeit zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Hebammenverband (SHV) ist der Berufsverband der rund 3200 Hebammen in der Schweiz. Er setzt sich für die Belange der angestellten und der freipraktizierenden Hebammen ein.

Der SHV nimmt wie folgt gerne Stellung zur Standesinitiative.

Gemäss Bundesverfassung (Art. 41) haben sich Bund und Kantone dafür einzusetzen, dass "jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält". Mit der Änderung der Regelung betreffend **nichtbezahlte Prämien und Kostenbeteiligungen** (Art. 64a KVG) im Jahr 2010 hat der Bund jedoch die Voraussetzung für eine bis heute andauernde, gravierende Verletzung ebendieses Verfassungsartikels geschaffen. Seit Inkraftsetzung der genannten KVG-Revision sind die Kantone nämlich ermächtigt, Versicherte, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreibung nicht nachkommen, auf einer Liste (sogenannte schwarze Liste) zu erfassen und ihren Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen auf nicht weiter definierte Notfallbehandlungen zu beschränken.

Diese Regelung schafft auch in der Geburtshilfe grosse Probleme und der SHV ist in den vergangenen Jahren bereits mehrfach an die zuständigen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren herangetreten, um auf die Missstände rund um die schwarzen Listen hinzuweisen. In der Praxis sind Hebammen immer wieder mit Frauen konfrontiert, welche ihre Krankenkassenprämien nicht bezahlt haben. Hebammen erleben, dass diese Frauen deshalb häufig ganz auf Schwangerenvorsorge verzichten, diese nur rudimentär in Anspruch nehmen, dass die Frauen ambulant gebären oder dass die Wöchnerinnen kurz nach der Geburt das Spital verlassen. Immer wieder erleben Hebammen, dass die Unterversorgung in der Schwangerschaft zu Komplikationen bei Mutter oder Kind führt. Immer wieder sind Hebammen vor die Frage gestellt, wer die Behandlungskosten übernimmt, wenn sie Frauen mit Prämienausstand ambulant betreuen sollen. Frauen mit Prämienausstand sind häufig betroffen von Armut, Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Alleinerziehend, Migration, schlechter Bildung etc. Sie gehören mit

anderen Worten einer vulnerablen Bevölkerungsgruppe an, manchmal ist der Kinderschutz involviert und die Betreuung durch die Hebamme ist unumgänglich. Bleibt diese aus, resultieren langfristig massive gesundheitliche Probleme (und somit Folgekosten) für Mutter und Kind.

Schwarze Listen lösen keine Probleme, deshalb gelten sie abgeschafft! Prämienausstände können von den Krankenkassen betrieben werden. Wenn nach einem Betreibungsverfahren ein Verlustschein ausgestellt wird, erstattet der Kanton den Versicherern 85% der ausstehenden Forderungen. Die Versicherer werden von den Kantonen für fast sämtliche Einkommensverluste bei Zahlungsausständen entschädigt. Anders sieht es bei den Hebammen aus: Sie erhalten bei Klientinnen auf der schwarzen Liste in vielen Kantonen ihre Leistungen von den Krankenkassen nicht vergütet, sondern bleiben auf ihren ungedeckten Rechnungen sitzen, weil die Schwangerenvorsorge und die Betreuung im Wochenbett keine sogenannten Notfallbehandlungen sind.


Das Schweizer Gesundheitswesen ist falsch und unsolidarisch finanziert. Während im europäischen Umland die Grundversicherung grösstenteils über einkommensabhängige Beiträge (Steuern oder Lohnbeiträge) finanziert ist, wird die Schweizer OKP zu 70% durch Kopfprämien, Selbstzahlungen, Privatversicherungen und weiteren privaten Beiträgen finanziert. Dieses System schafft somit beste Voraussetzung dafür, dass Haushalte mit tiefen und mittleren Einkommen in die Zahlungsunfähigkeit getrieben werden. Prämienverbilligungen könnten Entlastung bieten, doch werden sie von den Kantonen seit Jahren fast überall gekürzt. In den Kantonen, in welchen aktiv ein Antrag auf Prämienverbilligung gestellt werden muss, sind Formulare und Antragsprozesse dermassen kompliziert gestaltet, dass viele Betroffene die Verbilligung gar nicht anfordern. Auch hier braucht es eine schweizweit einheitliche Regelung: Es braucht eine automatisch ausgelöste Prämienverbilligung gemäss steuerbarem Einkommen. Bei Lohnpfändungen muss zudem die Krankenkassenprämie (sowie die Kostenbeteiligung) endlich überall ins Existenzminimum miteinbezogen werden.

Abschliessende Beurteilung

- Die mit dieser Revision vorgeschlagene Abschaffung der schwarzen Listen ist dringend nötig und wird vom SHV vollumfänglich unterstützt. Der Minderheitsantrag, welcher lediglich eine einheitliche Definition des Begriffs der Notfallbehandlung vorsieht, ist unzureichend und daher abzulehnen.
- Ebenfalls unterstützt wird vom SHV die von der Kommission vorgeschlagenen Korrektur, dass Minderjährige für in der Vergangenheit akkumulierte Prämien schulden aufkommen müssen, sobald sie erwachsen werden.
- Ebenfalls aufzunehmen ist, dass Prämienverbilligungen gemäss steuerbarem Einkommen automatisch erstattet werden

Langfristig entscheidender und über die vorliegende Revision hinausgehend wäre aber, dass die unsoziale Finanzierung des schweizerischen Gesundheitssystems an der Wurzel angegangen wird. Die unmittelbar wirksamste Massnahme wäre eine Begrenzung der Prämienlast auf höchstens 10% des verfügbaren Einkommens eines Haushalts.

Freundliche Grüsse



Barbara Stocker Kalberer
Präsidentin SHV

Andrea Weber-Käser
Geschäftsführerin SHV